

Stuttgarter Anwaltverein gegen Fahrverbot als Hauptstrafe

Ein von Hamburg im Januar 2008 im Bundesrat initiiertes Gesetzesantrag sieht vor, dass Gerichte künftig ein Fahrverbot als Hauptstrafe aussprechen können, und zwar auch dann, wenn die Straftat nichts mit dem Straßenverkehr zu tun hat. Der Anwaltverein Stuttgart e.V. (AVS) lehnt diese Vorschläge entschieden ab – nach Ansicht des AVS hat das Fahrverbot seinen Platz bei der Reaktion auf Verkehrsdelikte.

Das Fahrverbot ist bislang eine Nebenstrafe, die nur im Zusammenhang mit Verkehrsdelikten verhängt werden darf – gedacht als Warnung für nachlässige oder leichtsinnige Kraftfahrer. „Geldstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen und Freiheitsstrafen – das bisherige Sanktionssystem im Strafrecht ist völlig ausreichend.“, betont Ekkehard Kiesswetter, Vorsitzender des Stuttgarter Anwaltvereins. „Kein Ladendieb oder Gewalttäter wird sich von einem Fahrverbot stärker vor der Begehung von Straftaten abschrecken lassen!“ Ein solches Fahrverbot als Hauptstrafe führe lediglich zu Ungerechtigkeiten bei der Bestrafung, da es die Täter ungleich treffe, so Kiesswetter. Wer an seinem Wohnort auf das Auto angewiesen ist, werde härter bestraft, als jemand, der öffentliche Verkehrsmittel nutzen kann. Wohlhabende Straftäter können sich im Gegensatz zu sozial schwachen Fahrdienste leisten.

Der Anwaltverein Stuttgart hofft, dass das Bundesjustizministerium an seiner bisher ablehnenden Haltung zu diesem Gesetzesantrag festhält.

Mit über 2.300 Mitgliedern ist der Anwaltverein Stuttgart e.V. der sechstgrößte örtliche Verein im Deutschen Anwaltverein.

Weitere Informationen:

Anwaltverein Stuttgart e.V.
Stefanie Sieber

Olgastr. 35
70182 Stuttgart
Tel.: 0711/4704123
Fax: 0711/23693-74
E-Mail: s.sieber@anwaltverein-stuttgart.de
www.anwaltverein-stuttgart.de